

Satzung
für den
LandFrauenVerein Barmstedt-Rantau

§ 1
Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen:
LandFrauenVerein Barmstedt-Rantau
- 2.) Sitz des Vereins ist Barmstedt

§ 2
Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
Er ist eine Vereinigung von Frauen, die sich der Landfrauenarbeit verbunden fühlen.
Gegründet am 10. September 1992 soll er nunmehr in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung in das Register führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1.1. bis zum 31.12.

§ 3
Zweck und Aufgaben

- 1.) Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen verschiedenster Interessen in Stadt und Land. Er ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- 2.) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Theoretische und praktische Angebote für Frauen jeden Alters
 - Vorträge zu Fachrichtungen jeder Art
 - Studienreisen, Besichtigungen
 - Erfahrungsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit

- Förderung des Ehrenamtes
- Pflege der Geselligkeit

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied werden kann jede geschäftsfähige Frau ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit dem Tod des Mitgliedes
- 3.) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4.) Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliedsversammlung festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März eines jeden Jahres per Einzugsermächtigung zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedsversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlungen

- 1.) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten der Vereins, sofern für sie nicht der Vorstand zuständig ist.
- 2.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vertretungsvorstandes sowie des gesamten Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Satzungsänderung
 - g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) Auflösung des Vereins

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1.) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterein hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
In der Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3.) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/ 3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- 4.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks dieses Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Hierfür müssen nicht erschienene Mitglieder ihre Zustimmung innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- 5.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Entfielen für niemanden mehr als die Hälfte, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige mit den meisten Stimmen.
- 6.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und von der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Versammlung fertig zu stellen und bei der Vorsitzenden auszulegen, soweit es nicht versendet wird. Es kann dort von jedem Mitglied eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheiden die Versammlungsleiterin und die Schriftführerin.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, der Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwartin und der Schriftführerin. (Gesamtvorstand).

Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende und durch eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. (Alternativ: Der Verein wird durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten).

Die Mitgliederversammlung kann mit Sitz und Stimme bis zu vier Beisitzerinnen in den Vorstand wählen (erweiterter Vorstand).

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im

Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin wählen.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 13 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich(Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB die Liquidatoren.

§ 14 Vermögensanfall

Das Vermögen ist von der Auflösungsversammlung einer zu bestimmenden karitativen Einrichtung im Amtsbezirk Barmstedt-Rantzaу zuzuweisen.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Der Vorstand soll das in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

.....
1. Vorsitzende